



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

VhU · Postfach 50 05 61 · 60394 Frankfurt am Main

Herrn Staatsminister  
Tarek Al-Wazir  
Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

**Wirtschaft und Umwelt**

VIII/SW/cse  
Tel. 069 95808 223  
Mobil: 01515 9869239  
E-Mail: SWuest@vhu.de

1. Juni 2021

**Bundesrats-Abstimmung Drucksache 410/21, Änderungen im Bereich Großraum- und Schwertransporte, Nummern IV, VI:  
Konkretisierungen erforderlich im Entwurf zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (§§ 29 Absatz 3 StVO und § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StVO)**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

in einer dringenden Angelegenheit wenden wir uns heute an Sie mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, dass die im Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drs. 410/21) aufgeführten Änderungen im Bereich Großraum- und Schwertransporte herausgelöst werden, um eine erneute Beratung der diese Transporte betreffenden Regelungen zu erreichen.

Großraum- und Schwertransporte sind von zentraler Bedeutung für zahlreiche Wirtschaftsbereiche und die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts. Dies gilt unmittelbar u. a. für den Maschinen- und Anlagenbau, die Bauwirtschaft, die Baustoffindustrie sowie für die Sektoren Agrar, Sicherheit und Energie.

Der Bundesrat berät derzeit mit Votenfrist Mittwoch, den 9. Juni 2021 den Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drs. 410/21).

Aus Sicht der Wirtschaft ist der vorliegende Entwurf in Teilen – genauer in Bezug auf die in §§ 29 Absatz 3 StVO und § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StVO vorgesehenen Änderungen – nicht beschlussfähig: Insbesondere enthält er unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu Auslegungsschwierigkeiten führen und erhebliche Hürden bei der Transportabwicklung nach sich ziehen werden. Dies ist weder den Genehmigungs- und Polizeibehörden noch den antragsstellenden und transportdurchführenden Unternehmen zuzumuten:

- Der in Nummer IV, Absatz 2., Buchstabe b) aufgelistete Gutachterkreis ist für das in Rede stehende Gutachten, welches ausschließlich Aussagen zu der Biege- und Torsionssteifigkeit von Ladungen (Festigkeitsgründen) treffen

muss, unrichtig. Bei diesen Gutachtern handelt es sich i. d. R. um Sachverständige aus Ingenieurbüros, vornehmlich aus dem Sachgebiet der Statik.

- In gleichem Absatz, wie auch in Nummer VI. Absatz 2. Buchstabe f), werden von den Gutachtern „eine zusätzliche Qualifikation zur Begutachtung von Großraum- und Schwertransporten sowie mit Kenntnissen zur Ladungssicherung, die Einhaltung der im Erlaubnisbescheid genannten Abmessungen, Gesamtmasse, Achslasten, die Lastverteilung und die Ladungssicherung“ verlangt. Diese Forderung ist rechtlich unbestimmt, da Grundlagen über Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen sowie deren Nachweise nicht bekannt und auch nicht hinterlegt sind.
- In Nummer VI. Absatz 2., Buchstabe f), Satz 5 wird gefordert, dass „dem Antrag eine Bescheinigung über die Abmessungen und über das Gewicht der Ladung beizufügen ist.“ Der Begriff „Bescheinigung“ ist rechtlich unbestimmt, da nicht hinterlegt ist, wer diese Bescheinigung ausstellen kann oder muss und wie diese Bescheinigung aussehen soll.
- Weiter enthält der Entwurf Regelungslücken in Bezug auf (i) eine Legaldefinition des begleiteten Transportverbandes, in Bezug auf (ii) Fragen zu Angaben zur Ladung (Art, Abmessungen, Massen), in Bezug (iii) auf eine Aktualisierung der Anhörungsfreigrenzen sowie in Bezug auf (iv) den Umgang mit straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO (Einsatz der Verwaltungshelfer), auf die bereits in der gemeinsamen Stellungnahme von BGL, BSK und VDMA vom 15. April 2021 hingewiesen wurde.

Aus Sicht der hessischen Wirtschaft fehlen zudem auch wichtige Neuregelungen. Beispielsweise wurde mit der Implementierung des neuen Antrags-Release V20F10 die Auswahlmöglichkeit für Konvoifahrten (alt) weggenommen. Es fehlt in den Rechtsgrundlagen an einer Legaldefinition für den Konvoi (alt). Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich der Bund und die Bundesländer dahingehend einigen könnten, dass man die Konvoifahrten (alt) auch weiterhin als eine Möglichkeit des Transportverbandes ansehen kann.

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Implementierung der Aufgaben der Autobahn GmbH des Bundes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie die Regelungen zur Militärmobilität sind hiervon auszunehmen. Diese sind zu begrüßen.

Ein gleichlautendes Schreiben haben wir ebenfalls an Herrn Staatssekretär Deutschendorf geschickt.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Rohletter  
Vorsitzender VhU-Verkehrsausschuss  
und Vorstandsvorsitzender der  
Albert Weil AG, Limburg



Stephanie Wüst  
Referentin für  
Verkehrs- und Logistikpolitik